

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch J. Bauerschmidt und K. Pavlaki als Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung des Klägers: Königreich Belgien (vertreten durch C. Pochet, L. Van den Broeck und M. Jacobs als Bevollmächtigte), Königreich der Niederlande (vertreten durch M. Bulterman, M. H. S. Gijzen und J. Langer als Bevollmächtigte), Republik Finnland (vertreten durch M. Pere als Bevollmächtigte), Königreich Schweden (vertreten durch C. Meyer-Seitz und R. Shaksavan Eriksson als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt der Kläger, Herr Emilio De Capitani, die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses SGS 21/000067 des Rates der Europäischen Union vom 14. Januar 2021, mit dem ihm der Rat den Zugang zu bestimmten Dokumenten mit dem Code „WK“ verweigert hatte, die innerhalb der Arbeitsgruppen des Rates im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens 2016/0107 (COD) zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. 2013, L 182, S. 19) ausgetauscht worden waren.

Tenor

1. Der Beschluss SGS 21/000067 des Rates der Europäischen Union vom 14. Januar 2021 wird für nichtig erklärt.
2. Der Rat trägt seine eigenen Kosten und die Herrn Emilio De Capitani entstandenen Kosten.
3. Das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande, die Republik Finnland und das Königreich Schweden tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 206 vom 31.5.2021.

Urteil des Gerichts vom 18. Januar 2023 — Neratax/EUIPO — Intrum Hellas u. a. (ELLO ERMOL, Ello creamy, ELLO, MORFAT Creamy und MORFAT)

(Rechtssache T-528/21) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarken ELLO und MORFAT sowie Unionsbildmarken ELLO ERMOL, Ello creamy und MORFAT Creamy – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Bösgläubigkeit – Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2023/C 94/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Neratax LTD (Nikosia, Zypern) (vertreten durch Rechtsanwalt V. Katsavos)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch E. Markakis als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte und Streithelferin vor dem Gericht: Intrum Hellas AE Daicheirisis Apaitiseon Apo Daneia kai Pistoseis, vormals Piraeus Bank SA (Athen, Griechenland) (vertreten durch Rechtsanwältin P.-A. Koriatopoulou)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Eurobank Ergasias SA (Athen), National Bank of Greece SA (Athen)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidungen der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 23. Juni 2021 (Sachen R 1295/2020-4, R 1296/2020-4, R 1298/2020-4, R 1299/2020-4 und R 1302/2020-4).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Neratax LTD trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und der Intrum Hellas AE Daicheirisis Apatiseon Apo Daneia kai Pistoseis.

⁽¹⁾ ABl. C 462 vom 15.11.2021.

Urteil des Gerichts vom 25. Januar 2023 — Società Navigazione Siciliana/Kommission**(Rechtssache T-666/21) ⁽¹⁾**

(Staatliche Beihilfen – Seeverkehr – Teilweise Befreiung von der für die Übertragung von Geschäftsbereichen zwischen Unternehmen geschuldeten Eintragsgebühr – Beschluss, mit dem die Beihilfe für rechtswidrig und mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird – Vorteil – Beihilfeempfänger – Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse – Begründungspflicht – Außervertragliche Haftung – Überlange Dauer des Verfahrens)

(2023/C 94/37)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Società Navigazione Siciliana SCpA (Trapani, Italien) (vertreten durch Rechtsanwälte R. Nazzini, F. Ruggeri Laderchi, C. Labruna und L. Calini)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch G. Braga da Cruz, C.-M. Carrega und D. Recchia als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage beantragt die Klägerin zum einen auf der Grundlage von Art. 263 AEUV die teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses C(2021) 4268 final der Kommission vom 17. Juni 2021 über die von Italien durchgeführten Maßnahmen SA.32014, SA.32015, SA.32016 (2011/C) (ex 2011/NN) zugunsten von Siremar und dessen Erwerber Società Navigazione Siciliana insoweit, als damit bestimmte Steuerbefreiungen, die durch das Gesetz Nr. 163 vom 1. Oktober 2010 zur Umwandlung des Gesetzesdekrets Nr. 125 vom 5. August 2010 vorgesehen sind, für unvereinbar erklärt worden sind und ihre Rückforderung angeordnet worden ist, und zum anderen auf der Grundlage von Art. 268 AEUV Ersatz des Schadens, der ihr durch die überlange und unangemessene Dauer des förmlichen Prüfverfahrens entstanden sein soll.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Società Navigazione Siciliana SCpA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 2 vom 3.1.2022.